



ERFOLG & VERBUNDENHEIT

NEWSLETTER FÜR ENTSCHEIDER

Private Banking für Unternehmer, April 2018

INFORMATIONEN AUS DER WERTESCHMIEDE – GENOSSENSCHAFTLICHES FAMILY OFFICE

Nachfolgender Text wurde uns freundlicherweise von der auf Nachfolgethemen spezialisierten Rechtsanwältin Esther Blau-Bermes zur Verfügung gestellt. Die Autorin ist Inhaberin der Rechtsanwaltskanzlei Blau-Bermes Familien-Unternehmer-Strategie.

PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT, BETREUUNGS- VERFÜGUNG – WELCHES DOKUMENT BRAUCHE ICH WIRKLICH?

DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Zur Regelung von höchstpersönlichen Wünschen im Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung ist die Patientenverfügung das wichtigste Dokument. In ihr werden sämtliche Bedingungen und Leitlinien für die Durchführung bis hin zur Versagung von ärztlichen Maßnahmen geregelt. Entscheidendes Kriterium ist, dass der Patient selbst aufgrund von Alter, Demenz, schwerer Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, seinen Willen selbst entsprechend zu äußern. Die zentrale Frage lautet: „Was ist, wenn ich selbst nicht mehr in der Lage bin, für mich die gewollte ärztliche Versorgung zu bestimmen?“

Die Patientenverfügung gibt Ihren Angehörigen die benötigte Sicherheit in der wichtigen Entscheidung, wie mit Ihnen als Patient

in einer bestimmten Situation verfahren werden soll. Wichtig dabei ist, dass die Patientenverfügung klar und eindeutig eine gewisse Grundhaltung zum Leben und Sterben des Patienten erkennen lässt. Diese sollte sich in allen Einzelfragen zu bestimmten Behandlungswünschen konsequent wiederfinden. So unterstützt die Patientenverfügung Ihre Angehörigen im Ernstfall bei quälenden Fragen und gibt das Mandat zur Durchsetzung Ihres Patientenwillens und ein am Ende selbstbestimmtes würdevolles Sterben.

Die Patientenverfügung muss schriftlich formuliert werden und sollte keine allgemeinen Formulierungen enthalten, die Ihren Angehörigen oder Ärzten Raum für Interpretation geben. Damit wäre Ihre Patientenverfügung unklar formuliert und im Zweifel keine Hilfe in der wichtigen Phase der Entscheidungsfindung zur Durchsetzung oder Ablehnung einer Behandlung oder eines ärztlichen Eingriffs. Sie sollte zudem nicht nur für das hohe Alter abgefasst sein, sondern verschiedene Lebenssachverhalte wie zum Beispiel Unfall, Demenz oder schwere Krankheit beachten. Möglicherweise wünschen Sie sich in einer Unfallsituation gerade die intensivmedizinische Versorgung, jedoch bei einer unheilbaren Krankheit im Endstadium nicht.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass nicht nur ältere Menschen eine Patientenverfügung aufsetzen, sondern jeder, der die Sicherheit für ein selbstbestimmtes Leben und Sterben haben möchte.

Daher sollten sich diejenigen, die ihren Angehörigen zur Erleichterung der Entscheidungsfindung diesen Leitfaden geben möchten, unbedingt frühzeitig mit der Aufsetzung einer Patientenverfügung beschäftigen.

Sinnvollerweise wird die Patientenverfügung nach der Niederschrift einem Arzt vorgelegt, der per Unterschrift die Durchführbarkeit dieses Willens dokumentiert. Sollten noch offene Fragen beziehungsweise Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten in der Patientenverfügung vorliegen, wird er diese mit Ihnen besprechen und mögliche Alternativen aufzeigen.

Natürlich kann sich Ihr Patientenwille im Laufe der Jahre ändern. Daher ist eine regelmäßige Überprüfung im 3-Jahres-Rhythmus empfehlenswert. Sie sollte ebenfalls in der Urkunde dokumentiert sein. So ist nachvollziehbar gewährleistet, dass das Dokument hinreichend aktuell ist, und Ihr Patientenwille noch wie abgefasst besteht.

DIE VORSORGEVOLLMACHT

Die Vorsorgevollmacht wird benötigt um eine Person zu ermächtigen die Richtlinien aus der Patientenverfügung auf dessen konsequente Einhaltung zu überwachen. In ihr werden eine oder mehrere Vertrauenspersonen unter anderem zur Durchsetzung Ihres dokumentierten Willens bevollmächtigt. Sie gilt regelmäßig unmittelbar ab Aushändigung des Originaldokuments an den/ die Bevollmächtigten.

Der Vorsorgevollmacht kommt insoweit eine gesetzlich legitimierte Bedeutung zu, als dass sie das umständliche und möglicherweise zeitintensive Verfahren der Betreuerbestellung abkürzt.

Die Vorsorgevollmacht legitimiert den darin Benannten zur Vornahme bestimmter in der Vollmacht genau definierter Geschäfte. Diese reichen von den Geschäften des täglichen Lebens bis hin zu einer Veräußerung oder dem Erwerb von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen. Die formellen Anforderungen an die Vollmacht richten sich nach den darin gewährten Handlungsspielräumen. Daher reicht sie von einer formlosen handschriftlichen, bis hin zu einer zu beurkundenden notariellen Vollmacht.

DIE BETREUUNGSVERFÜGUNG

Bei der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung handelt es sich um zwei unterschiedliche Dokumente mit verschiedenem Zweck. In der Vorsorgevollmacht wird eine vertraute Person bestimmt, die in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte für einen vorher festgelegten Zweck tätigen kann. Bei der Betreuungsverfügung hingegen legen Sie eine bestimmte Person fest, die Sie als Betreuer vertreten soll.

Sollten Sie nicht mehr einwilligungsfähig sein, wird nicht automatisch ein Familienangehöriger zur rechtlichen Betreuung berechtigt.

Ohne Vorliegen einer Betreuungsverfügung müsste das Betreuungsgericht eingeschaltet werden und einen geeigneten Betreuer auswählen. Der gerichtlich bestellte Betreuer muss aber nicht zwangsläufig ein Familienangehöriger sein. Es gibt auch die Möglichkeit, von Amts wegen einen „Berufsbetreuer“ einzusetzen, so dass eine wildfremde Person in Ihrem Namen handelt.

Um für diesen Fall vorzusorgen, können Sie im Voraus festlegen, welche Person diese Aufgabe übernehmen soll und wer nicht. Sie können auch inhaltliche Vorgaben machen, zum Beispiel dass Wünsche und Gewohnheiten Ihrerseits zu respektieren sind oder wie die Betreuung im Pflegefall zu Hause oder im Pflegeheim aussehen soll.

Das Gericht ist allerdings nicht an Ihre Wahl gebunden und wägt im Einzelfall ab, ob der gewünschte Betreuer für Ihr Wohl auch Sorge trägt. Es ist daher ratsam eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung zu haben. So vermeiden Sie für bestimmte Angelegenheiten, die Ihnen sehr wichtig sind eine (Fremd-) Betreuung. Auf jeden Fall sollten Sie Ihren gewünschten Betreuer vorab über Ihre Wahl informieren und die konkreten Inhalte genau mit ihm besprechen. In diesem Gespräch sollten Sie sich zudem darüber Gewissheit verschaffen, ob der (oder auch mehrere) von Ihnen bestimmte Vollmachtnehmer und Betreuer in der Lage sind, Ihre Wünsche aus der Patientenverfügung und Vollmacht in Ihrem Sinne durchzusetzen. Mindestens ebenso wichtig wie die schriftliche Abfassung der Dokumente ist eine ausführliche Kommunikation und die räumliche Nähe mit dem/ den künftigen Vollmachtnehmer(n) und Betreuer(n). Wer die Hintergründe und Motive für die Wünsche des anderen nicht kennt, oder aufgrund räumlicher Distanz nicht rechtzeitig vor Ort sein kann, stellt ein Risiko in der Durchsetzung Ihres Willens dar.

Um nun auf die eingangs gestellte Frage zu antworten: Aller guten Dinge sind drei! Die größtmögliche Sicherheit erreichen Sie, wenn Sie nach reiflicher Überlegung und ausführlichen Gesprächen mit den in Betracht kommenden Personen alle drei Dokumente aufsetzen.

Insbesondere Unternehmern ist neben der Erstellung der zuvor genannten Dokumenten anzuraten einen „Notfallordner“ oder einen „Notfallkoffer“ vorzuhalten, in dem Vorkehrungen für den eigenen Ausfall getroffen werden. Denn was würde passieren, wenn der Unternehmenslenker plötzlich durch Krankheit oder Unfall länger ausfällt und nicht in der Lage ist wichtige Entscheidungen innerhalb der Firma zu treffen? Wer kann und soll dann vorübergehend oder dauerhaft die Geschicke der Firma lenken? Ohne diese vorbereiteten Maßnahmen besteht die Gefahr eines unternehmerischen Stillstandes, schlimmstenfalls ist der Fortbestand der Firma gefährdet.

(Textquelle: Esther Blau-Bermes)

Gerne steht Ihnen unser Expertenteam der WerteSchmiede, unserem genossenschaftlichen Family Office (<http://www.werteschmiede.com>), für weiterführende Konsultationen bereit. Für weitere Fachfragen stellen wir gerne den Kontakt zu der Autorin her.

RECHTLICHER HINWEIS

Diese Broschüre stellt eine Werbemitteilung dar. Sie wurde mit großer Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt.

Änderungen vorbehalten. Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen April 2018, soweit nicht anders angegeben.

Die DZ PRIVATBANK ist die genossenschaftliche Privatbank der Volksbanken Raiffeisenbanken und auf die Geschäftsfelder Private Banking, Fondsdienstleistungen und Kredite in allen gängigen Währungen spezialisiert. Für unsere Kunden verbinden wir Leistungsstärke und genossenschaftliche Werte wie Partnerschaftlichkeit, Stabilität und Sicherheit. Weil nicht nur zählt, was zählbar ist.

IMPRESSUM

DZ PRIVATBANK S.A.

Geschäftsadresse:
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
Postanschrift:
Boîte Postale 661
L-2016 Luxembourg

Telefon +352 44903-1
Telefax +352 44903-2001

www.dz-privatbank.com
E-Mail: info@dz-privatbank.com